

# Vereinsatzung des Swift Club e.V.

## Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Swift Club e.V.“ und bildet einen organisierten Zusammenschluss von Autofreunden, Fahrern und Automobilbesitzern des Fahrzeugmodells Suzuki Swift.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## Artikel 2: Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt,
  - a) das gemeinschaftliche Bestreben der Mitglieder nach optischer und technischer Verschönerung von Fahrzeugen des Modells Suzuki Swift,
  - b) den Zusammenschluss von Mitgliedern zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit,
  - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin,
  - d) die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern,
  - e) die Durchführung von Erlebnis-Events und Motorsportveranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten,
  - f) die Beteiligung an Veranstaltungen anderer Clubs und Vereine,
  - g) Einkaufs- und Kostenvorteile für seine Mitglieder durch die Einbeziehung geeigneter Partner zu fördern und zu unterstützen.

## Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied im Swift Club e.V. kann werden, wer die Zielgruppeneigenschaften erfüllt und die Ziele gemäß Artikel 2 dieser Satzung bejaht.
2. Die aktive und passive Mitgliedschaft des Swift Club e.V. können Damen und Herren erwerben, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Mitgliedschaft geht der formularmäßige Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die auf ihrer nächsten Sitzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet, wenn der Vorstand zuvor nicht abhilft. Abhilfe liegt nicht vor, wenn sich der Vorstand nicht vor der nächsten Mitgliederversammlung gegenüber dem Antragsteller geäußert hat, ob er abhelfen möchte.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
  - durch Austrittserklärung des Mitglieds, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens am 30.09. eines Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen muss,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1, Nr. 1 nicht mehr gegeben sind,
  - wenn ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Auszuschließenden vorliegt,
  - mit dem Tod des Mitglieds.

Beschlüsse über den Ausschluss werden vom Vorstand nach Anhören des Betroffenen gefasst. Wird das auszuschließende Mitglied zu einer Anhörung geladen oder erfolgt die Anhörung schriftlich, ohne dass das Mitglied erscheint oder reagiert, ist der Ausschluss ohne weiteres zulässig. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheides der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die auf ihrer nächsten Sitzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Auseinandersetzungsanspruch wegen etwaig gebildeten Vereinsvermögens und keinen Auskehranspruch auf anteiliges Vermögen.

## Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung zu allen Punkten, die dem Zweck des Vereins entsprechen, zu erbitten.
3. Personen, die sich um das Verkehrs- und Kraftfahrwesen oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle aktiven Vereinsmitglieder.

## Artikel 5: Die Cluborgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### A. Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Besprechung von aktuellen Themen und / oder die Beschlussfassung zu anstehenden Entscheidungen über Veranstaltungen des Vereins, die der Verein entsprechend seines Satzungszweckes durchführt oder leistet. Die Mitgliederversammlung beauftragt und kontrolliert den Vorstand.

1. In den ersten sechs Monaten eines Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, deren regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
  - Erstattung eines Geschäftsberichtes durch den Vorstand
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus.
2. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einfachem Brief, per Fax oder E-Mail einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen dürfen auch Interessenten, Gäste und passive Mitglieder eingeladen werden. Dies ist zu vermeiden, wenn reine Vereinsinterna zu regeln sind, es sei denn, die Einladung der Interessenten, Gäste und passiven Mitglieder ist sachdienlich.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. In Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

5. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Vertreter müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen, da sie ansonsten nicht stimmberechtigt sind.

## **B. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus den Reihen der aktiven Mitglieder zusammen, vertritt den Verein nach außen und übt die Geschäftsführung des Vereins aus. Die Aufgabe des Vorstands ist es, den Satzungszweck umzusetzen. Er schlägt vor, was unternommen werden und wo der Verein sich beteiligen kann und sollte. Er trägt für die Organisation Sorge und setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden und gleichzeitigem Sprecher des Vereins.
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister des Vereins. Gegenüber der Bank hat er alleinige Kontovollmacht, für die er Untervollmacht erteilen darf.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

2. Die Bestellung des Vorstands kann ganz oder in einzelnen Personen widerrufen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies auf gesonderten Antrag beschließt. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt kann von einem Mitglied zu Beginn einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen und den Antrag zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Das zweite Vorstandsmitglied nach dem abberufenen Vorstandsmitglied nimmt dessen Position ein. Wird der ganze Vorstand abberufen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zum kommissarischen Vorstand, der innerhalb eines Monats eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat, zum Zwecke der Vorstandswahl. Wird der Vorstand um eine Person beschränkt, so ist generell innerhalb von zwei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

3. Die finanzielle Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Will der Vorstand den Verein mit Schulden belasten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen einzuholen.

4. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl jedes Vorstandsmitglieds soll mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren erfolgen, sofern nicht durch vorherige Abstimmung eine offene Wahl beschlossen wird.

## **Artikel 6: Arbeitskreise**

Arbeitskreise werden aus dem Kreise der aktiven und passiven Mitglieder gebildet. Einem Arbeitskreis wird eine spezielle Aufgabe, die dem Satzungszweck entspricht, zugewiesen. Der Arbeitskreis hat die ihm übertragene Aufgabe zu erfüllen.

1. Die Mitgliederversammlung und / oder der Vorstand können Arbeitskreise berufen. Diese arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand. Sie sind im Zweifel an die Weisungen des Vorstands gebunden.

2. Jeder Arbeitskreis ist dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit des Arbeitskreises. Jeder Arbeitskreis kann sich einen Vorsitzenden bestimmen.

3. Der Arbeitskreis hat in der Mitgliederversammlung schriftlich einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht und nach Erfüllung seiner Aufgaben einen Schlussbericht vorzulegen.

## **Artikel 7: Rechnungswesen**

1. Der Verein führt ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Rechnungswesen. Der Vorstand überwacht die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.

2. Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der letzten jährlichen Mitgliederversammlung gewählt und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Prüfung.

## **Artikel 8: Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen erfolgen mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, in der die geplante Satzungsänderung unter Bezeichnung des Änderungswunsches als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wird. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte aller aktiven Mitglieder erschienen ist. § 33 Abs. 1 S 2 u. 3 BGB kommen nicht zur Anwendung (§ 40 BGB).

## **Artikel 9: Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins wird nach den gleichen Regeln wie eine Satzungsänderung von einer Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, die Auflösung des Vereins vorzuschlagen, wenn der satzungsmäßige Zweck des Vereins nicht mehr erfüllt werden kann. Als Liquidator wird der Vorstandsvorsitzende alleine bestellt. Das etwaig verbleibende Auflösungsvermögen des liquidierten Vereins erhält ein gemeinnütziger Verein. Über diesen Sachverhalt wird in der Abschlusssitzung beschlossen.

## **Artikel 10: Gesetzliche Bestimmungen**

Alles weitere regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Satzung als Ganzes nicht unwirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung des BGB.